

Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023

der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH

Stand: 01.04.2024 / V_1.0

Herausgeber und copyright



Stadtwerke Bad Sachsa GmbH
Feldstraße 10
37441 Bad Sachsa

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	4
2.	Kontaktdaten	4
3.	Begriffe	5
4.	Anmeldung zum Netzanschluss	5
5.	Inbetriebnahme	5
6.	Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung der elektrischen Anlage	5
7.	Außerbetriebnahme	6
8.	Plombenverschlüsse	6
9.	Netzanschluss (Hausanschluss) / Art der Versorgung	6
10.	Rechtliche Vorgaben zu Eigentumsgrenzen	7
11.	Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen	7
12.	Netzanschluss über Freileitung	7
13.	Anbringung des Hausanschlusskastens	7
14.	Zählerplätze mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung .	7
15.	Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen	8
16.	Tonfrequenz-Rundsteueranlagen	8
17.	Auswahl der Schutzmaßnahme	8
18.	Niederspannungs-Wandlermessung	8
19.	Erzeugungsanlagen und Speicher – Allgemeine Anforderungen	9
20.	Netzsicherheitsmanagement	9
21.	Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanl.	10

1. Geltungsbereich

(1) Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH bestehen aus der „TAB NS Nord 2023“ und den vorliegenden netzbetreiberspezifischen Ergänzungen.

(2) Die netzbetreiberspezifischen Ergänzungen enthalten Hinweise und Erläuterungen zu Vorgaben der TAB NS Nord 2023, in denen auf weitere Vorgaben des Netzbetreibers verwiesen wird oder in denen eine vorherige Abstimmung mit dem Netzbetreiber geregelt wird. Sie sind im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Sachsa anzuwenden und einzuhalten. Die Anforderungen der TAB NS Nord 2023 (im folgenden TAB 2023) werden in dieser Unterlage näher beschrieben und auf die Vorgaben innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Bad Sachsa im folgenden „NB“ genannt spezifiziert.

2. Kontaktdaten

(1) Netzbetreiber im Sinne dieses Beiblattes ist:

Stadtwerke Bad Sachsa GmbH
Feldstraße 10
37441 Bad Sachsa
Tel.: 05523 / 9450-0
Fax: 05523 / 9450-80
E-Mail: info@stwbadsachsa.de

(2) Ansprechpartner für Rückfragen zu den Technischen Anschlussbedingungen ist / sind:

Stadtwerke Bad Sachsa GmbH
Stefan Joedicke
Feldstraße 10
Tel.: 05523 / 9450-0
Fax: 05523 / 9450-80
E-Mail: sjoedicke@stwbadsachsa.de

(3) Die telefonische Störungshotline ist unter folgender Nummer zu erreichen:

Tel.: 05523 / 9450-0

(4) Weitere Informationen sind unter der Webadresse www.stwbadsachsa.de zu erhalten.

3. Begriffe

(1) Als Errichter der elektrischen Anlage tritt die Person oder das Unternehmen auf, das die Inbetriebsetzungsanzeige der Anlage als eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft unterschreibt.

4. Anmeldung zum Netzanschluss

(1) Für die beim NB nicht registrierten Elektroinstallateure wird für die Baumaßnahme anstelle einer Gasteintragung der gültige Installateurausweis (Nachweis) akzeptiert.

(2) Die Anmeldung zum Anschluss an das Netz des NB erfolgt schriftlich. Hierfür sollen die entsprechenden BDEW-Formulare in der jeweils aktuellen Fassung verwandt werden. Vordrucke zur Anmeldung eines Netzanschlusses sowie zur zusätzlichen Datenerfassung sind auf Anfrage erhältlich.

(3) Für jeden Netzanschluss ist eine getrennte Anmeldung einzureichen.

(4) Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend § 6 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zu berücksichtigen und um den Anschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, ist dem NB ein Auszug aus einem Lageplan (Maßstab 1:1000, z. B. Kopie aus dem Bauantrag), ein Grundriss des Gebäudes (Maßstab 1:100, z. B. Kellergeschoss, bzw. Erdgeschoss) mit eingezeichnetem gewünschtem Anbringungsort für Netzanschluss und Zählerplatz vorzulegen. Zusätzliche Daten zu elektrischen Geräten wie z.B. Typenprüfungen, Konformitätsnachweise oder Herstellererklärungen sind der Anmeldung beizufügen.

(5) Der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Beauftragter hat auf Anforderung ein Projektschaltbild des Hauptstromversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte und Sicherheitsbemessungsströme beizufügen.

5. Inbetriebnahme

(1) Zur Inbetriebnahme muss der Errichter oder dessen Bevollmächtigter anwesend sein.

6. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Für die Inbetriebsetzung muss die rechtsverbindliche unterschriebene Fertigmeldung des zugelassenen Errichters vorliegen.

(2) Die Fertigmeldung zum Anschluss an das Netz des NB erfolgt schriftlich. Hierfür sollen die entsprechenden BDEW-Formulare in der jeweils aktuellen Fassung verwandt werden.

(3) Das Installationsunternehmen hat den Kunden darauf hinzuweisen, dass der NB dem Kunden weitere Kosten für die Zählerbewegung in Rechnung stellen kann.

7. Außerbetriebnahme

(1) Die Außerbetriebnahme-Meldung vom Netz des NB erfolgt schriftlich. Hierfür sollen die entsprechenden BDEW-Formulare in der jeweils aktuellen Fassung verwandt werden.

(2) Sind durch den NB Arbeiten vor Ort auszuführen, ist eine Vorlaufzeit von 5 Werktagen zu berücksichtigen.

8. Plombenverschlüsse

(1) Plombierungen und Sicherungsmaßnahmen werden grundsätzlich durch den NB durchgeführt. Der NB behält sich das Recht vor, mit dritten Personen oder Unternehmen Zähler- und Plombenvereinbarungen abzuschließen und diese zu bevollmächtigen. Verletzungen von Sicherungsmarken sind mit dem NB vorab abzustimmen.

9. Netzanschluss (Hausanschluss) / Art der Versorgung

(1) Der Netzverknüpfungspunkt für den Netzanschluss wird durch den NB auf Grundlage der angemeldeten Leistung ermittelt. Zur Orientierung des geeigneten Netzanschlusspunktes gelten vorzugsweise folgende Anschlusskorridore:

Netzanschlusspunkt	Nennleistung
Niederspannungsnetz (Kabel, KVS)	$P < 100\text{kW}$
Ortsnetzstation	$100\text{ kW} < P < 300\text{ kW}$
Mittelspannungsnetz	$300\text{ kW} < P < 6\text{ MW}$
Umspannwerk	$6\text{ MW} < P < 20\text{ MW}$
Hochspannungsnetz	$P > 20\text{ MW}$

Tabelle 1: voraussichtliche Anschlusskorridore nach Nennleistung

(2) Grundsätzlich erhält jedes Gebäude welches über eine eigene Hausnummer verfügt, einen eigenen Netzanschluss. Nebengebäude auf dem Grundstück werden über die entsprechende Kundenanlage intern versorgt.

(3) Die Versorgung mehrerer Gebäude mit eigenen Hausnummern über eine gemeinsam genutzte Anschlussanlage ist nicht zulässig.

(4) Für den Schutzpotentialausgleich ist der Anschluss der Erdungsanlage nach DIN 18014 an die Haupterdungsschiene in räumlicher Nähe zum Hausanschlusskasten anzuordnen.

10. Rechtliche Vorgaben zu Eigentums Grenzen

- (1) Die Eigentums Grenze befindet sich im Hausanschlusskasten an den Abgangsklemmen der Hausanschluss sicherungen.
- (2) Der Hausanschlusskasten inklusive der Hausanschluss sicherungen ist ein Teil des Netzan schlusses und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.
- (3) Veränderungen auf Wunsch des Anschlussnehmers an den Hausanschlusseinrichtungen werden durch den Netzbetreiber kostenpflichtig ausgeführt.

11. Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen

- (1) Der Standardnetzanschluss des NB ist wie folgt definiert: Der Netzanschluss verläuft auf öffentlichen Flächen sowie auf Grundstücksflächen des Anschlussnehmers. Er beinhaltet eine Anschlussleistung von max. 33 kVA bis 25m Länge und wird mit 50 A im Hausanschlusskasten abgesichert. Darüber hinausführende Hausanschlüsse werden nach der angemeldeten Anschlussleistung individuell geplant, dimensioniert und leistungsgerecht abgesichert.
- (2) Für die Standardnetzanschlüsse wird der Netzanschlussvertrag mit dem Auftrag zur Erstellung des Netzanschlusses abgeschlossen.

12. Netzanschluss über Freileitung

- (1) Neue Netzanschlüsse als Freileitung werden im Netzbereich des NB grundsätzlich nicht errichtet.

13. Anbringung des Hausanschlusskastens

- (1) In hochwassergefährdeten Gebieten ist der Überflutungsbereich (HQ₁₀₀) dem NB bei der Antragsstellung durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten mitzuteilen. Damit soll unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte und der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers eine geeignete Stelle für den Hausanschlusskasten und den Zählerschrank ausgewählt werden.

14. Hauptstromversorgungssystem

- (1) Die Leiterquerschnitte sind bei haushaltsüblichem Bezug auf Grundlage des Diagramms im Anhang A der DIN 18015-1 zu bemessen. Jedoch mindestens für eine Strombelastbarkeit von 63 A.

15. Zählerplätze mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE)

(1) Um für Messstellenbetreiber diskriminierungsfreien Zugang mit am Markt üblicher Mess- und Steuereinrichtungen zu ermöglichen, sind nur Zählerplatzflächen mit Drei-Punkt-Befestigung im Netzgebiet des Netzbetreibers zulässig. Besonderer Hinweis auf die Anwendung der Anbindung von Kommunikationseinrichtung gemäß VDE AR N 4100 Abschnitt 7.7.

16. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

(1) Der NB behält sich zu einem späteren Zeitpunkt das Recht vor, die Steuerung von Verbrauchsgeräten netzdienlich nach § 14a EnWG umzusetzen. Hiervon sind auch die gemäß der TAB NS Nord 2023 bereits errichteten Anlagen betroffen.

17. Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

(1) Die Frequenz der Tonfrequenz-Rundsteueranlage des NB beträgt **383,3 Hz**.

18. Auswahl der Schutzmaßnahme

(1) Das Niederspannungsnetz des NB liegt im TN-C-System vor.

(2) Erdungsanlagen in Gebäuden: Der NB weist darauf hin, dass nach VDE-AR-N 4100 in neu zu errichtenden Gebäuden eine Erdungsanlage erforderlich ist. Grundsätzlich sind Erdungsanlagen gemäß DIN 18014 zu errichten. Abweichend hiervon können entsprechend DIN 18015-1:2020-5 Abschnitt 7 zu-dem Erdungsanlagen errichtet werden, die nicht nach DIN 18014 ausgeführt werden, sofern die abweichende Lösung – insbesondere im Hinblick auf Erdfähigkeit, Korrosionsbeständigkeit, thermische Beanspruchung und mechanische Festigkeit – gleichwertig sowie für die Erreichung der Schutzziele und Funktionen geeignet ist. Dies gilt entsprechend im Netzgebiet des NB.

19. Niederspannungs-Wandlermessung

(1) Für die Verdrahtung sind folgende Leitungen vorzusehen,
Strom: Je eine Leitung NYY-J 3x4 qmm oder NYY-O 2x4 qmm. Wenn Wandler- und Messschrank unmittelbar über- oder nebeneinander angeordnet sind, dann Ausführung auch mit H07 V-U 2,5 qmm möglich.

Spannung: Eine Leitung NYY-J 5x2,5 qmm.

(2) Die unter (1) genannten Angaben beziehen sich auf eine max. Leitungslänge von 25m. Messleitungen sind gegen Beschädigungen zu schützen. Rechtes Drehfeld und die richtige Zuordnung von Spannungs- und Strompfad ist zu beachten. Weitere Informationen sind den zusätzlichen Bestimmungen für halbindirekte Messungen des NB/MSB zu entnehmen.

20. Erzeugungsanlagen und Speicher - Allgemeine Anforderungen

(1) Für Erzeugungsanlagen und Speicher mit einer Gesamtwirkleistung von $P_{Amax} \geq 135$ kW am Netzverknüpfungspunkt, sind die Erfüllungen der Anforderungen unabhängig der Spannungsebene an der die Anlage angeschlossen ist, der VDE-AR-N 4110 (Technische Anschlussregeln Mittelspannung) nachzuweisen. Dieses ist auch bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen zu beachten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des NB.

(2) Die Bewertung von Netzurückwirkungen durch elektrische Verbrauchsmittel, Erzeugungseinheiten, Speicher- und Ladeeinrichtungen mit einem Eingangsstrom >75 A gemäß der VDE-AR-N 4100 erfolgt durch den Errichter und ist dem NB vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

(3) Inbetriebsetzung (EZA):

Zur Inbetriebsetzung einer Erzeugungsanlage bzw. eines Speichers sind die aufgeführten Unterlagen mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Inbetriebsetzungstermin komplett und mit vollständig ausgefüllten Daten dem NB vorzulegen. Der Inbetriebnahmetermin ist durch den Anlagenerrichter mit dem NB abzustimmen. Sofern Änderungen des bestehenden Messsystems durchzuführen sind, werden diese durch den NB in der Regel bei der Inbetriebnahme mit ausgeführt.

Der Funktionsnachweis für das Netzsicherheits-/ Einspeisemanagement ist vom Anlagenbetreiber spätestens 5 Werktage nach der Inbetriebnahme dem NB vorzulegen.

(4) Messkonzept

Vom Anlagenbetreiber gewünschte Betriebskonzepte, die zu einer reduzierten Steuer-, Abgaben-, Umlagen- und Netzentgeltbelastung führen, sind gleich im Anmeldeverfahren mit zu berücksichtigen (rechtsverbindlich vom Anlagenbetreiber und Anlagenerrichter unterschrieben, vgl. z.B. Anhang K - TAB 2023).

(5) Inbetriebnahme nach EEG

Zusätzlich zur Fertigmeldung ist der vergütungsrelevante Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage gem. EEG, also der, wenn sie ihre „technische Betriebsbereitschaft“ erlangt hat, stichtagsgerecht, vom Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber unterschrieben in einem separaten Formular anzuzeigen.

21. Netzsicherheitsmanagement

(1) Die Art und Umsetzung der technischen Einrichtungen zur Umsetzung des Einspeisemanagement werden unter den „Mindestanforderungen zur Umsetzung des Netzsicherheits- und Einspeisemanagement“ des NB näher beschrieben.

22. Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage

(1) Die nachfolgende Tabelle wurde für das Netz des NB erweitert und ist anzuwenden.

		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?				
		DIN 43853		DIN 43870		DIN VDE 0603
		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (mit Schutzklasse II kein Bakelit)	Norm-Zählertafel mit Vorsicherungen (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit NH-Sicherung oder Trennvorrichtung	Zählerschrank mit Trenneinrichtung 1) nach VDE-AR-N 4100
Änderungs- variante						
1.	Leistungserhöhung in der Anschluss- nutzeranlage	Nein	Nein	Nein	Ja 5)	Ja
2.	Umstellung Zähler- platz auf Drehstrom	Nein	Nein	Nein	Ja 5)	Ja
3.	Umstellung auf Zwei- richtungsmessung	Nein	Nein	Nein	Ja 5)	Ja
4.	Umstellung von Eintar- rif- auf Zweitarifmes- sung	Nein	Nein	Ja 2) 5)	Ja 5)	Ja
5.	Wiederinbetriebnahme nach Aus- oder Umbau	Nein	Ja 2) 3) 4) 5)	Ja 2) 5)	Ja 5)	Ja
6.	Störungs- u. Turnus- wechsel/ Stichprobe	Ja 5)	Ja 5)	Ja 5)	Ja 5)	Ja

- 1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z.B. SH-Schalter) im netzseitigen Anschlussraum
- 2) Bestandsschutz (soweit es der gesamte Anlagenzustand zulässt)
- 3) netzseitiger Anschlussraum mit Hauptleitungsabzweigklemme
- 4) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptabsicherung/ Linocurschalter)
- 5) Zählerplatzverdrahtung nach DIN VDE 0603-2-1 vorhanden

Abweichungen von dieser Tabelle sind nur in Absprache mit dem Messstellenbetrieb möglich